

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Die Akzidenzienfrage

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

sprachlichen Mißverständnis beruhten. Daher werden die Pastoren und der Superintendent aufgefordert, sich der Sprache der Bibel und der christlichen Lehrer zu bedienen (§ 4). Entsprechend wird ihnen verboten, für oder gegen den Chiliasmus zu predigen oder sich öffentlich zu äußern (§ 5).

Der obrigkeitliche Akt, den die Resolution vom 10. Mai darstellt, ist für den weiteren Hergang der Auseinandersetzung von zentraler Bedeutung. Die herzogliche Regierung setzte sich damit einen äußerlichen, von der Wahrheitsfrage unabhängigen Maßstab, an dem sie spätere Konflikte messen konnte. Daß die Obrigkeit eine solche Maßnahme treffen konnte, die keinen Glaubensartikel inhaltlich entschied, stand außer Frage.²¹² Beiden Parteien wurden auch alle privaten und öffentlichen Beschuldigungen und Anzüglichkeiten unter Strafe der Amtsentsetzung verboten (§ 7). Gemeint war insbesondere, daß Petersen es unterlassen solle, seine Situation mit derjenigen Christi oder seiner Jünger zu vergleichen.²¹³

Der Ausgang war für Petersen glücklich. Seine verdächtigen Reden hätten leicht auch zu einer Amtsenthebung führen können. In Celle aber erachtete man es nicht einmal für notwendig, von Petersen ein explizit antichiliasmatisches Bekenntnis aufsetzen und unterschreiben zu lassen. Das wäre ein durchaus übliches Verfahren gewesen – jedenfalls früher, bevor Ph. J. Spener in seinen *Pia Desideria* die Diskussion um die evangelische Eschatologie neu entfacht hatte.

Die Akzidenzienfrage

Am Ende der Resolution wird unvermittelt noch die Frage der Akzidenzien angeschnitten, die sich innerhalb des dogmatischen Streites wie ein Fremdkörper ausnimmt. Das Problem der Akzidenzien, das Problem also, wie die verschiedenen Kasualhandlungen (besonders die Trauungen) und ihre Einnahmen auf die einzelnen Geistlichen zu verteilen waren, ist nicht nur unter finanziellem Gesichtspunkt zu betrachten. Vielmehr geht es dabei auch immer um Rangstreitigkeiten unter den einzelnen Pfarrern und zwischen Superintendent und Ministerium. Der gerade mit Petersens Amtsantritt aufkommende Streit um die Trauordnung stellt einen Versuch des Ministeriums dar, seine eigene Position gegenüber dem neuen Superintendenten zu behaupten. Schon 1689 waren Spannungen zwischen Petersen und einigen seiner Kollegen wegen der Trauordnung aufgetreten.

Die alte Trauordnung sah vor, daß der Superintendent für alle Patrizier und Bürger der 1. Klasse, die sich gemeinhin als einzige privat im eigenen Haus trauen ließen, zuständig war. Freilich war diese Ordnung nie aufge-

²¹² LB 1717, 183f.

²¹³ Vgl. LB 1717, 157.

schrieben worden und wurde nach Gewohnheitsrecht gehandhabt.²¹⁴ Die Trauordnung richtete sich zur Zeit Petersens nicht nach der bürgerlichen Rang- oder Kleiderordnung, sondern nach der Ausgestaltung des Festes. Wurden zum Mahl Krüllkuchen, Wein und Läuchwasser gereicht, wie es ursprünglich nur bei den vornehmeren Bürgern üblich war, so stand die Trauung einschließlich der Akzidenzien dem Superintendenten zu.²¹⁵ Nun war man inzwischen auch in der 2. Bürgerklasse dazu übergegangen, die erwähnten Speisen aufzutischen und sich bei der Gestaltung des Hochzeitsfestes der 1. Bürgerklasse anzupassen. Damit aber geriet die Trauordnung in Unordnung, da durch diese inflationäre Entwicklung für das Ministerium immer weniger Trauungen übrigblieben.

Das Ministerium nahm daher den Wechsel in der Superintendentur zum Anlaß, eine neue Trauordnung zu fordern. Unter K. H. Sandhagen scheint es jedenfalls nicht zu einer derartigen Auseinandersetzung gekommen zu sein. Erst mit Petersens Kommen nahm man die neue Situation und die „Unordnung“ wahr.²¹⁶ So überwarf sich Petersen gleich zu Anfang seiner Amtszeit mit dem Ministerium, als er mit Zustimmung des Magistrats zwei Trauungen vollzog, die nach Auffassung seiner Kollegen Johann Gabriel Sandhagen und Hieronymus Koltemann zukamen.²¹⁷ Letzterer soll daraufhin sogar wegen zu großer „Alteration“ erkrankt und gestorben sein.²¹⁸ Eine vom Magistrat gemeinsam mit dem Ministerium angestellte Untersuchung ergab kein „altes, gewisses Fundament“ für die vom Ministerium vertretene Auffassung, nach der der Superintendent (als Pfarrer von St. Johannis) neben den Patriziern überhaupt nur diejenigen trauen sollte, die auch in der Johanniskirche aufgeboten wurden. Das Kriterium der Hochzeitsausgestaltung (Speisen) sollte nach ihrer Ansicht nur für die Aufteilung der Trauungen unter den Geistlichen ein und derselben Kirche in Anwendung kommen. Aufbieten und trauen lassen konnten sich die Lüneburger aber in der Kirche ihrer Wahl. Der Magistrat blieb zunächst bei seiner Position und überließ Petersen die anstehenden und strittigen Trauungen, während er sich um eine neue Regelung zu küm-

²¹⁴ Zu den Privattrauungen durch den Superintendenten s. von Knesebeck an J. W. Petersen, o. O. o. D. (abschriftlich) in: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 7. 8. 1690, p. 4f.-StA Lg.

²¹⁵ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 3- StA Lg.; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 6. 1690, p. 8- StA Lg. Krüllkuchen ist ein Kuchen mit Kardamon (MENSING, Wörterbuch 3, 1931, 339f. und Looft, Kochbuch (1778) 1980, 437f).

²¹⁶ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 1- StA Lg.

²¹⁷ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 1: Es handelt sich um folgende Trauungen: 1) Joh. Friedrich Rude mit der Tochter des Müllers Hans Fiepe am 17. 11. 1689 in Johannis; 2) Joh. Dietrich Meyer mit Elisabeth Margarethe Arends, Tochter des Ratsherrn Arend A., am 7. 4. 1689 in Nikolai. Entsprechend hatte K. H. Sandhagen den Sekretär Bernhard Friedrich Krüger mit Sophia Elisabeth Melbeck getraut (s. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, p. 7f.-StA Lg.).

²¹⁸ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690.

mern versprach.²¹⁹ Wieweit Petersen selbst diesen Konflikt bewußt heraufbeschworen hat, um seine Kollegen in ihre Schranken zu weisen, bleibt unklar.

Auch die Fürstliche Resolution vom 10. Mai 1690 brachte keine Lösung der Akzidenzienfrage. Es war ja weder Aufgabe noch Recht des Konsistoriums, in dieser innerkirchlichen Angelegenheit Lüneburgs dem Magistrat vorzugreifen. Man erinnerte ihn nur an seine Pflicht, eine befriedigende Regelung zu schaffen. Die Situation in Lüneburg blieb gespannt.

Teplitzer Reise

Nachdem der letzte Verhandlungstag mit Petersen am 29. April zu Ende gegangen war, begab sich das Ehepaar auf eine größere Reise. Der Superintendent hat die Resolution vom 10. Mai nicht erst abgewartet, sondern begleitete noch vor der fürstlichen Entscheidung des Streitfalles seine Frau in das Teplitzer Bad (heute: Teplice/ CSFR).²²⁰ Die dort seit alters her bekannten warmen, alkalisch-salinen Quellen wurden für Bade- und Trinkkuren gegen Neuralgien und Gelenkschmerzen empfohlen. Petersen nutzte die weite Reise von über 1000 km, um im Rahmen der ihm in Celle angedeuteten Grenzen das kommende Reich Christi zu verkündigen und dessen biblische Begründung darzulegen.²²¹ Hatten schon die Querelen mit seinen Kollegen und die Zitation nach Celle für Aufsehen in den theologischen Kreisen gesorgt,²²² so brachte er nun seine Ideen gleichsam in einer Missionsreise unter das Volk.²²³ Die einzelnen Stationen seiner Reise nach Teplitz und zurück sind nicht alle bekannt. Der übliche Weg aber mußte ihn über Magdeburg, Leipzig und Dresden führen.

Am 4. Mai 1690, dem Sonntag Misericordiae Domini, hielt sich das Ehepaar, auf der Hinreise begriffen, in Leipzig auf. Der Superintendent wurde dort während des Gottesdienstes in der Thomaskirche gesehen.²²⁴ Wahrscheinlich bestand damals schon ein näherer Kontakt der Petersens zu den pietistischen Kreisen Leipzigs. August Hermann Francke selbst war

²¹⁹ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 2f.

²²⁰ Spener an A. E. Kießner, Dresden, den 13. 5. 1690 (NEBE, Briefe 1, 1935, 293f) und 30. 6. 1690 (ebd., 294–296); vgl. die etwas ungenaue Angabe in: BuR v. Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 23. 8. 1690, p. 2 – StA Lg., Petersen habe nach der Resolution seine Reise angetreten.

²²¹ Das Memorial der Lüneb. Ministerialen (vom 13. 8. 1690, p. 2 – StA Lg.) spricht von „anderthalb 100 meilen“ [= ca. 1113 km], was mit der doppelten Entfernung nach Teplitz ungefähr übereinstimmt.

²²² Zu Petersens Erwähnung in den Leipziger Akten s. u.

²²³ Vgl. Spener an A. E. Kießner, Dresden, den 20. 6. 1690 (NEBE, Briefe 1, 1935, 296): „Doch hätte gewünscht, daß nicht die Materie der 1000 Jahr und ersten Auferstehung an meisten Orten die meiste Rede gebe“.

²²⁴ Beschreibung des Unfugs 1693, 14; vgl. LEUBE, Leipzig (1921) 1975, 226. Zum Folgenden vgl. LEUBE, Leipzig (1921) 1975, 237 und Bed. 3, 1702, 805–817 (10. 10. 1690) bes. 812.